

SATZUNG

§ 1 NAME UND SITZ

Die Gruppe Moers des Deutschen Verbandes Frau * und Kultur führt den Namen: DEUTSCHER VERBAND FRAU UND KULTUR GRUPPE MOERS E.V. Sie hat ihren Sitz in Moers und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kleve eingetragen.

§ 2 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 ZWECK

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die vielseitige Bildung und Aktivierung der Frau im kulturellen und sozialen Bereich und in den weiteren Sachgebieten: Kunst, Literatur, Musik, Staatsbürgerliche Verantwortung, Gesundheit, Soziales und gegebenenfalls weiteren Sachgebieten
 - für gezielte Aktionen im sozialen und kulturellen Bereich
 - für die Verwirklichung der Gleichstellung der Frau in Familie, Beruf und Gesellschaft
 - für die Pflege guter mitmenschlicher Beziehungen
 - durch Öffentlichkeitsarbeit verstärkt der Verein seine Wirksamkeit nach außen.

§ 4 SELBSTLOSE TÄTIGKEIT

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 MITTELVERWENDUNG

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 8 BEITRÄGE

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 9 ORGANE

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung der Vorstand.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts
2. Entgegennahme des Kassenberichts
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Satzungsänderung und Anträge
6. Auflösung des Vereins
7. Höhe und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge
8. Wahl der Kassenprüferinnen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich per Post und/oder per Email mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Wahlvorschläge und Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich per Post und/oder per Email beim Vorstand unter der Anschrift der Geschäftsstelle einzureichen und den Mitgliedern bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich per Post und/oder per Email bekannt zu geben.

2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss stattfinden, wenn mindestens 40% der Mitglieder dies schriftlich per Post und/oder per Email fordern oder der Vorstand sie für erforderlich hält. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich per Post und/oder per Email erfolgen. Anträge sind bis spätestens eine Woche vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand unter der Anschrift der Geschäftsstelle per Post und/oder per Email einzureichen.

3. Über die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
4. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
6. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 11 VORSTAND

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende. Jede ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

Vorsitzende

Stellvertretende Vorsitzende

Kassiererin

Stellvertretende Kassiererin

Schriftführerin

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Personen in den Beirat berufen. Die Mitglieder des Beirats werden auf die Dauer der Amtszeit des Vorstands bestellt; sie können jederzeit und ohne Angabe von Gründen abberufen werden.

Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bleibt der alte Vorstand bis zur Wiederwahl im Amt. Der Vorstand kann ein Ersatzmitglied für die laufende Wahlperiode bestimmen.

Eventuelle Ehrenvorsitzende oder Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sie sind beitragsfrei, aber im Unterschied zum eigentlichen Vorstand nicht stimmberechtigt.

§ 12 KASSENPRÜFUNG

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich alternierend eine Kassenprüferin für 2 Jahre. Die beiden Kassenprüferinnen prüfen, rechtzeitig nach Absprache, vor jeder Mitgliederversammlung die Kasse und erstatten in jeder Mitgliederversammlung Bericht.

§ 13 DATENSCHUTZ

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Verband Frau und Kultur e.V. Gruppe Moers e.V. ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern und Funktionsträgern digital gespeichert:

Name,

Adresse,

Geburtsdatum,

Telefonnummer,

E-Mailadresse,
Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern oder Funktionsträgern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (4) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder nur mit deren Zustimmung.
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (8) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

- a) an den Caritasverband Moers-Xanten zu Gunsten des „Maria-Günster-Vermächtnisses“, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat
oder

b) an den Sozialdienst kath. Frauen e.V. Moers zu Gunsten des „Frauenhauses Moers“,
der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder
kirchliche Zwecke zu verwenden hat,
die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu
verwenden haben.

Moers, den 22.09.2021

gez. Anne Helmich
1. Vorsitzende

gez. Doris Fischer
Schriftführerin